

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

23. Jahrgang, Nr. 34, 25. Juli 2002

**Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für Studiengang  
Telekommunikationstechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 15. Juli 2002**

**Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Telekommunikationstechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 15. Juli 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Telekommunikationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 5. Oktober 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 32 vom 18.10.2000) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte "Nr. 1" gestrichen.
2. **§ 6** Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
3. **§ 8** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: " Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
    - a) b) Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
  - d) In Absatz 5 neu wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.
4. **§ 17** wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift lautet: "Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten"
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - b)a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
    - b)b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".

- c) Als neuer Absatz 6 wird angefügt: "Die Absätze 1 und 3 gelten für die projektbezogenen Arbeiten entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beteiligung eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben."

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Telekommunikationstechnik an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Nachrichtentechnik der Fachhochschule Dortmund vom 8.5.2002 sowie des Rektorats vom 14.5.2002.

Dortmund, den 15. Juli 2002

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Nachrichtentechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Ludvik